

Referat / Fachbereich /

Graz, am 05.04.2013

Lärm- und Strahlenschutz
Bautechnik und Gestaltung

GZ.: A15-10.00-6/2011-12 (2013 03 11)

STELLUNGNAHME

von Dienststellen des Landes zur Verordnung, über die Sicherheitserfordernisse bei
Veranstaltungen (Steiermärkische Veranstaltungssicherheitsverordnung 2013 - VSVO)

1. Notwendigkeit der Regelung:

Siehe Stmk. Veranstaltungsgesetz 2012 (§4 Abs 3)

2. Fachlicher Inhalt:

Zum Entwurf vom 07.03.2013 der Steiermärkischen Veranstaltungssicherheitsverordnung – VSVO wird nachfolgende Stellungnahme mit Anmerkungen und Änderungsvorschlägen zu den einzelnen Paragraphen übermittelt:

§ 2 Z. 2 soll lauten: Szenennfläche anstelle von Szenefläche

§ 2 Z. 3 soll lauten: Anzahl von Personen, die sich gleichzeitig **je Bemessungseinheit (m² bzw. Laufmeter)** der Bemessungsflächen der Veranstaltungsstätte aufhalten können.

§ 8 Abs. 1 Z. 4: was ist ein beeinträchtigter Stehplatz (Ergänzung zumindest in den Erläuterungen)

§ 8 Abs. 2: unbestimmter Begriff „Entfluchtungszeit“ (Grundlagen und Begriffe bezüglich Entfluchtungs-Simulation siehe z.B. RIMEA –Richtlinie für mikroskopische Entfluchtungsanalysen, deutsche Richtlinie); das alleinige Kriterium einer bestimmten Entfluchtungszeit wird als problematisch angesehen. Es besteht die Gefahr, dass wesentliche andere Aspekte in der Berechnung außer Acht gelassen werden, damit die vorgegebene Zeit eingehalten werden kann.

§ 9 Abs. 2 erster Satz soll lauten: Die Aufteilung der Sanitäreinrichtungen ist **unter Berücksichtigung der gleichzeitig anwesenden Personenanzahl** nach folgender Tabelle vorzunehmen.

§ 9 Abs. 3 erster Satz soll lauten: Für Rollstuhlbenutzer sind **barrierefrei erreichbare** Toiletten einzurichten.

§ 9 Abs. 5 erster Satz soll lauten: Jeder Toilettenraum muss mit ~~einem~~ Waschbecken ausgestattet sein.

§ 13 Abs. 2 letzter Satz: **Gebäuden** anstelle von Häusern

§ 13 Abs. 5: die Ausstattung von Einzel- bzw. Doppelstufen mit Handläufen erscheint entbehrlich

§ 13 Abs. 6: Der zweite Satz betreffend Panikstangen soll/muss entfallen (Widerspruch), da im § 13 Abs. 8 geregelt.

§ 14 Abs. 2 soll lauten: Bei der Ermittlung der Fluchtweglängen ist die **tatsächliche** Gehlinie unter Berücksichtigung vorhandener Einbauten und Einrichtungen (Tische, Stühle, Ausstellungsobjekte usw.) heranzuziehen.

§ 14 Abs. 4: erster Satz soll lauten: Fluchtwege müssen eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 120 cm **und eine lichte Durchgangshöhe von mindestens 200 cm** aufweisen.
Regelung für Fluchttüren bzw. Notausgänge einführen, da ansonsten generell im Verlauf von Fluchtwegen nur Türen mit einer Durchgangslichte von mind. 120 cm zulässig wären.

§ 14 Abs. 5: Fluchtweglängen anstelle von Fluchtwegslängen; betreffend Entfluchtungszeit siehe Anmerkung zu § 8 Abs. 2

§ 16 Abs. 2 soll lauten: **Veranstaltungsstätten müssen für Einsatzfahrzeuge erreichbar sein. Die dafür erforderlichen Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen müssen ausreichend breit und tragfähig sein sowie über eine ausreichende Durchfahrtshöhe verfügen.**

§ 18 Abs. 4 soll lauten: Für Absicherungen in für Teilnehmerinnen/Teilnehmern zugänglichen Bereichen wie Absperrungen, Geländer, Anhaltevorrichtungen, Abschränkungen, Abtrennungen, Wellenbrecher, usw., sind zusätzlich zu den in der OIB-Richtlinie 1 festgelegten Anforderungen die für die mechanische Festigkeit und Standsicherheit relevanten Bestimmungen der ÖNORM EN 13200-3 „**Zuschaueranlagen - Teil 3: Abschränkungen - Anforderungen**“ einzuhalten.

§ 18 Abs. 5 soll lauten: Für ortsfest montierte Sitze in für Teilnehmerinnen/Teilnehmern zugänglichen Bereichen sind zusätzlich zu den in der OIB-Richtlinie 1 festgelegten Anforderungen die für die mechanische Festigkeit und Standsicherheit relevanten Bestimmungen der ÖNORM EN 13200-4 „**Zuschaueranlagen – Teil 4: Sitze – Produktmerkmale**“ einzuhalten.

§ 18 Abs. 6 soll lauten: **Veranstaltungsmittel** wie Beleuchtungen, Lautsprecher, Projektoren und **ähnliches** müssen standsicher aufgestellt oder an standsicheren **Konstruktionen bzw.** baulichen Anlagen nach den statischen Erfordernissen fachgerecht befestigt sein. Freihängende Veranstaltungsmittel müssen zusätzlich mit einer Vorrichtung aus **Materialien**, die keinen Beitrag zu einem Brand leisten können (z.B. Stahlseil, Sicherungskette) gegen Herabfallen abgesichert sein.

§ 19 Überschrift soll lauten: Treppen, Absturzsicherungen und **Handläufe**

§ 19: **Handläufe** anstelle von Haltevorrichtungen (*Haltevorrichtung wird in der OIB-RL 4 nicht verwendet; zudem müsste es Anhaltevorrichtung heißen, da eine Haltevorrichtung der Befestigung von Gegenständen dient*)

§ 30 Abs. 1 Z. 3: ärztlichen anstelle von ärztliche

§ 38: der § 38 dürfte für die §§ 41 und 42 nicht gelten, da ansonsten Veranstaltungsräume bis 120 Personen generell ohne Lüftung und Heizung ausgeführt werden könnten.

§ 39 Abs. 2 soll lauten: Sofern sich aus der OIB-Richtlinie 2 keine höheren Anforderungen ergeben müssen tragende und aussteifende Bauteile (z.B. Wände, Pfeiler, Stützen, Decken, Dachkonstruktionen) mindestens in der Feuerwiderstandsklasse R 30/REI 30 ausgeführt werden. Veranstaltungsgebäude mit nur einem oberirdischen Geschoß und einer Brutto-Grundfläche bis 1200 m² dürfen in R 30 oder aus Bauprodukten der Klassifikation A2 ausgeführt werden. *(Anmerkung: Entsprechend der bisherigen Regelung könnten Veranstaltungsgebäude unbeschränkter Größe und beliebigen Fluchtniveaus – auch unterirdische – als ungeschützte Stahlbauten ohne Feuerwiderstand ausgeführt oder verwendet werden! Dies erscheint aus brandschutztechnischer Sicht und auch im Vergleich zu den Vorgaben bei anderen Nutzungen nicht vertretbar bzw. gerechtfertigt.)*

§ 39 Abs. 3 soll lauten: Veranstaltungsgebäude sind gegenüber benachbarten Bauwerken durch brandabschnittsbildende Wände mit einer Feuerwiderstandsdauer von 90 Minuten (REI 90/EI 90) abzutrennen. Veranstaltungsgebäudeteile und –räume sind gegenüber benachbarten Geschoßen, benachbarten Bauwerken und anderen nicht zum Veranstaltungsbereich gehörigen Nutzungen mit brandabschnittsbildenden Decken bzw. Wänden mit einer Feuerwiderstandsdauer von 90 Minuten (REI 90/EI 90) abzutrennen.

§ 39 Abs. 4 soll lauten: Wände und Decken von Räumen und Gebäudeteilen mit erhöhter Brandgefahr (z.B. Werkstätten, Magazine, Lagerräume, Technikräume) müssen den Anforderungen an Trennwänden bzw. –decken im Sinne der Bestimmungen der OIB-Richtlinie 2 entsprechen.

§ 39 Abs. 9 zusätzlicher 2. Satz: Für gesicherte Fluchtbereiche gelten die Anforderungen der Tabelle 1a der OIB-Richtlinie 2.

§ 39 Abs. 10 soll lauten: Fußbodenoberflächen sind aus Bauprodukten mindestens der Klassifikation C_{FI}-s1 auszubilden, wobei Holz und Holzwerkstoffe der Klassifikation D_{FI}-s1 zulässig sind. Für gesicherte Fluchtbereiche gelten die Anforderungen der Tabelle 1a der OIB-Richtlinie 2.

§ 40 Abs. 2 erster Satz soll lauten: Für die erste und erweiterte Löschhilfe müssen in Veranstaltungsgebäuden, -gebäudeteilen und -räumen tragbare Feuerlöscher gut sichtbar und leicht erreichbar vorhanden sein.

§ 40 Abs. 3 erster Satz soll lauten: In einem Veranstaltungsraum mit einer Nettogrundfläche von mehr als 600 m² und nicht mehr als 1.200 m² müssen Wand- und/oder Deckenöffnungen mit einer geometrischen Fläche von mindestens 0,5% der Nettogrundfläche oder eine mechanische Rauch- und Wärmeabzugseinrichtung – ausgelegt für einen mindestens 12-fachen stündlichen Luftwechsel – vorhanden sein. Über 1.200 m² Nettogrundfläche ist eine Rauch- und Wärmeabzugsanlage mit dem Schutzziel „Sicherung der Fluchtwege“ mit automatischer Auslösung sowie zentraler manueller Auslösemöglichkeit vorzusehen.

§§ 41 und 42: siehe Anmerkung zu § 38

§ 43 Abs. 5 letztes Wort soll lauten: **wird** anstelle von werden

§ 44 Abs. 1 soll lauten: Alle Einbauten sind so auszubilden, dass sie durch Schwingungen nicht in ihrer Standsicherheit gefährdet **oder in ihrer Gebrauchstauglichkeit beeinträchtigt** werden können.

§ 44 Abs. 2 soll lauten: **Die tragende Konstruktion von Bühnen, Podien und Tribünen samt allfälliger Dachtragwerke muss mindestens in der Feuerwiderstandsklasse R 30 oder aus Bauprodukten mindestens der Klassifikation A2 ausgeführt werden. Dies gilt nicht für Bühnen und Podien mit einer Grundfläche von weniger als 20 m².**

§ 44 Abs. 3 soll lauten: **Die tragende Konstruktion von Gerüsten muss mindestens in der Feuerwiderstandsklasse R 30 oder aus Bauprodukten mindestens der Klassifikation A2 ausgeführt werden.**

§ 44 Abs. 4 soll lauten: **Fußbodenbeläge von Bühnen, Podien, Tribünen sowie allfälliger Zugangstreppen müssen aus Bauprodukten mindestens der Klassifikation C_{FI}-s1 bestehen, wobei Holz und Holzwerkstoffe der Klassifikation D_{FI}-s1 zulässig sind. Sitzflächen bei Tribünen müssen aus Bauprodukten mindestens der Klassifikation C-s2, d0 bestehen, wobei Holz und Holzwerkstoffe der Klassifikation D-s2, d0 zulässig sind.**

§ 44 Abs. 5 soll lauten: **Die Dachhaut von im Freien aufgestellten Bühnen-, Podien- und Tribünendächern muss aus Bauprodukten mindestens der Klassifikation C-s2, d0 bestehen.**

§ 45 Abs. 1 soll lauten: Bei mobiler Bestuhlung sind die einzelnen Stühle in den Reihen fest miteinander zu verbinden. Ausgenommen sind Veranstaltungen mit nicht mehr als einer Sitzreihe und ebenen Aufstellflächen **sowie bei Tischbestuhlung.**

§ 45 Abs. 3: angemerkt wird, dass in Normen und anderen Regelwerken lediglich eine Breite von **40 cm** vorgeschrieben wird. Es fehlt die Mindestsitzplatzbreite (üblicherweise 50 cm).

§ 45 Abs. 6 zweiter Satz soll lauten: Der Abstand von Tisch zu Tisch **bzw. Tischgruppe zu Tischgruppe** (gemessen an den Kanten) darf 140 cm nicht unterschreiten.

§ 45 generell: Skizzen in Erläuterungen ergänzen (Klarstellung seitlich eines Ganges usw.)

§ 46 Abs. 4: angemerkt wird, dass die angeführte Norm nur für Möbelbezüge gilt.

§ 50 Abs. 2 drittes Wort soll lauten: **denen** anstelle von den

§ 51: Überschrift unlogisch, da Regelungen über Lagerräume für Flüssiggas enthalten

§ 55: vor Pyrotechnikgesetz **dem** einfügen

§ 56: zwei Punkte am Satzende

§ 57: Normtitel: „**Laser — Strahlenschutztechnische Anforderungen bei der Erzeugung von Lichteffekten mittels Laserstrahlung vor Publikum oder bei der Vorführung von Laser-Einrichtungen**“ einfügen

Es ist ein Laserschutzbeauftragter gemäß ÖNORM S 1100 (alle Teile) zu bestellen. Dieser hat für den sicheren Betrieb der Lasereinrichtung und die notwendigen Schutzmaßnahmen zu sorgen. Er oder eine von ihm ermächtigte und eingewiesene Person muss während der Vorführung anwesend sein.

3. Vollziehbarkeit:

Klare Vorgabe bei der Planung und Durchführung von Veranstaltungen.

4. Auswirkungen auf die Landesverwaltung:

4.1 Neue Aufgaben:

keine

4.2 Personal- und Sachaufwand:

Schulung der Sachverständigen und Mitwirkung bei der Vollziehung.

4.3 Effekte der Verwaltungsentlastung: